

**TOP III.4**

| <b>Gremium</b>       | <b>Termin</b> | <b>Status</b> |
|----------------------|---------------|---------------|
| Jugendhilfeausschuss | 19.09.2024    | öffentlich    |

**Vorlage der Verwaltung**

**Vereinbarung nach § 77 SGB VIII mit dem Träger SchutzRaum e. V. über die Höhe der Fachleistungsstundensätze für ambulante erzieherische Hilfen**

Vorlage Nr.: 20240251

**ANTRAG**

Der Jugendhilfeausschuss möge wie folgt beschließen:

Der Fachleistungsstundensatz für ambulante erzieherische Hilfen wird ab dem 01.10.2024 auf 73,75 € festgesetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Träger eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

## **Begründung:**

### **1. Vereinbarungen mit Leistungserbringern**

Wenn für die Durchführung von Jugendhilfeleistungen Einrichtungen und Dienste freier Träger in Anspruch genommen werden, sind nach § 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzustreben. Insbesondere für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung sind nach §§ 78a ff SGB VIII Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abzuschließen. Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein.

Über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, wendet das Stadtjugendamt Ludwigshafen die Regelungen der §§ 78a ff SGB VIII i. V. m. § 13 AGKJHG auch für ambulante Hilfen an.

### **2. Fachleistungsstundensatz**

Der Jugendhilfeanbieter SchutzRaum e. V. ist ein neuer freier Träger in Ludwigshafen in der Pettenkofferstr. 9. Der Träger hat mit Schreiben vom 06.09.2022 erstmals seinen Konzeptentwurf und Leistungsbeschreibung vorgestellt.

Der Träger erbringt ambulante Leistungen der Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe für seelisch Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung und Hilfe für junge Volljährige in Form von Krisenintervention und Clearing gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII, Betreuung von Familien gemäß §§ 27, 31 SGB VIII und junger Menschen nach §§ 27, 30 und 41 SGB VIII bzw. § 35 a Abs 2 Nr. 1 SGB VIII die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs dienen.

Für die Berechnung von Entgelten und Fachleistungsstunden gibt es keine landesweiten Empfehlungen, jedoch erfolgen für die Entgeltvereinbarungen Kostenschätzungen für einen künftigen Zeitraum aufgrund von Durchschnittspersonalkosten und kalkulierten sonstigen Personalnebenkosten sowie Verwaltungs- bzw. Sachkosten. Die Berechnung lehnt sich an Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) und an Regelungen in Nordrhein-Westfalen an, die ein modifiziertes KGSt-Verfahren vorschreiben.

Jährliche Kalkulationswerte des Trägers:

|  |                      |
|--|----------------------|
| Personalkosten inkl. Personalnebenkosten<br>sowie Personalkosten für Leitung- und Verwaltung | 84.024,03 EUR        |
| Sach- und Investitionskosten   | 9.700,00 EUR         |
| <b>Gesamtkosten:</b>   | <b>93.724,03 EUR</b> |

Auf eine Vollzeitkraft entfallen nach Kalkulation des Trägers im Jahr 1.270,84 Stunden. Somit ergibt sich ein Fachleistungsstundensatz von 73,75 EUR.

Wenn der Jugendhilfeausschuss dem Antrag zustimmt, wird die Verwaltung mit dem Träger eine Vereinbarung über den Fachleistungsstundensatz abschließen. Die Vereinbarung soll ab 01.10.2024 in Kraft treten. Das Entgelt für die Fachleistungsstunde ist marktgerecht.

Der Aufwand betrifft die Produkte 36303 „Hilfe zur Erziehung“ und 36304 „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“, die Kostenstelle 31410001, Kostenträger 3630302, 3630303, 3630308, 3630309 und 3630401 sowie das Sachkonto 5562500 an Freie Träger im Haushalt 2024.